

I.30 Durchführung der Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung vom 04. –07. Mai 2000

Die BDKJ-Hauptversammlung wählt nach § 25 (1) 12) der Bundesordnung die sechs Delegierten für den Jugendhaus Düsseldorf e.V. (nach dessen Satzungsänderung gültig).

Diese setzen sich zusammen aus:

- ☐ einer von der BDKJ-Hauptversammlung gewählten Frau und
- ☐ einem von der BDKJ-Hauptversammlung gewählten Mann.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Zusätzlich sind die vier Mitglieder des BDKJ-Bundesvorstandes geborene Mitglieder.

Für den Fall, dass der BDKJ-Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandsstellen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für ein Jahr, ein/e weitere/r Delegierte/r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.